



Pflegefachmann / Pflegefachfrau

Aufgabe von Pflegefachmännern und Pflegefachfrauen ist es, Menschen aller Altersstufen in den allgemeinen und speziellen Versorgungsbereichen der Pflege pflegen zu können. Hierbei geht es sowohl um die körperliche, als auch die seelische und die soziale Unterstützung in allen Lebensbereichen.

Praktisch orientierte Ausbildung

Während der dreijährigen Ausbildung erfolgt die praktische Ausbildung über 2500 Stunden in anerkannten Ausbildungsbetrieben mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 38,5 Stunden pro Woche in den Versorgungsbereichen der

- Stationären Langzeitpflege
- Stationären Akutpflege
- Ambulante Akut- / Langzeitpflege

Sowie kürzeren Einsätzen in den Bereichen

- Pädiatrische Versorgung
- Psychiatrische Versorgung

Ergänzend kommt ein „Schnuppereinsatz“ in weiteren Pflegebereichen, wie z.B. Palliation dazu.



Theoretische Ausbildung

Die zugehörige theoretische Ausbildung erfolgt über 2.100 Stunden in fachbezogenen Kompetenzbereichen mit thematischen Schwerpunkten im Pflegeprozesses, in der Kommunikation und persönlichen Beratung, in dem intra- und interpersonellen Handeln sowie der Reflexion des eigenen Handelns sowohl vor wissenschaftlichen wie auch vor rechtlichen Hintergründen und zusätzlich über 180 Stunden in allgemeinbildenden Fächern.

Aufnahmevoraussetzungen:

1. Der **mittlere Schulabschluss (Realschulabschluss)** oder ein anderer als gleichwertig anerkannter Abschluss oder
2. der **Hauptschulabschluss** oder ein anderer als gleichwertig anerkannter Abschluss, **zusammen mit dem Nachweis**
 - a) einer *erfolgreich abgeschlossenen* mindestens *zweijährigen Berufsausbildung*
 - b) einer mindestens *einjährigen erfolgreich abgeschlossenen* landesrechtlich geregelten *Assistenz- oder Helferausbildung in der Pflege* (nach BAnz AT 17.02.2016 B3)
 - c) einer bis zum 31. Dezember 2019 begonnenen, mindestens *einjährigen erfolgreich abgeschlossenen* landesrechtlich geregelten *Ausbildung* in der *Krankenpflegehilfe* oder *Altenpflegehilfe* oder
 - d) einer erteilten *Erlaubnis als Krankenpflegehelferin* oder *Krankenpflegehelfer*, auf der Grundlage des Krankenpflegegesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 893), das durch Artikel 18 des Gesetzes vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442) aufgehoben worden ist,oder
3. der **erfolgreiche Abschluss einer sonstigen zehnjährigen allgemeinen Schulbildung.**

Zusätzlich müssen die gesundheitliche Eignung für den Beruf, die notwendigen sprachlichen Fähigkeiten und die Zuverlässigkeit im Verhalten nachgewiesen werden!

Abschlüsse und Perspektiven

Die erfolgreich abgelegten Abschlussprüfungen berechtigen dazu, die Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau / Pflegefachmann“ mit der jeweiligen Vertiefung zu führen. Mit diesem Abschluss ist das Arbeiten in allen pflegerischen Einrichtungen möglich.

Weiterführende Informationen erhalten Sie

- > auf unserer Homepage und unseren Flyern
- > <https://www.bbz-ulderup.de/bildungsangebote/pflege-gesundheit-gestaltung-ernaehrung-und-hauswirtschaft-abt-iv-/berufsfachschule-mit-ausbildungsabschluss/>